

# Kundmachung.

Joseph Salfizky, aus Wien gebürtig, 33 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Buchdruckergehilfe, und Anton Furch, von Raase in k. k. Schlesien gebürtig, 28 Jahre alt, katholisch, ledig, Schneidergeselle, sind bei gesetzlich erhobnem Thatbestande durch Zeugen überwiesen, Ersterer in einem Buschenschänke zu Hernals, Furch aber auf der Mariabilfer-Hauptstraße unter schmähenden Ausfällen gegen die kundgemachte österreichische Staatsverfassung aufreizende Reden geführt zu haben.

Laut eidlichen, mit dem gesetzlich hergestellten Thatbestande übereinstimmenden Zeugenaussagen und seinem eigenen Geständnisse hat sich ferner Philipp Schneider, von Geras in Nied. Oest. gebürtig, 51 Jahre alt, katholisch, verheirathet, von Profession Bäcker, derzeit aber Kleider- und Stiefelpuzer, erdreistet, in Gegenwart mehrerer Menschen am Stubenthore auf eine Aergerniß erregende Weise den Inhalt des 24. Armees-Bulletins für eine Lüge zu erklären.

In Gemäßheit der für aufreizende und verdächtigende Reden sowohl in den ohnehin bekannten Proclamationen, wie auch in den sonstigen Militär-Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen wurden benannte drei Inquisiten in dem über sie abgehaltenen Kriegsrechte unter Berücksichtigung ihrer theilweisen Berausung, und zwar Salfizky zu sechs-, Furch zu fünf-, Schneider zu zweimonatlichem Stockhaus-Arreste in Eisen einstimmig verurtheilt.

Welche Erkenntnisse mit Ausnahme jenes über Salfizky bestätigt und kundgemacht worden sind, bei welche letzterem Seine Excellenz der Herr Feldzeugmeister, Militär- und Civil-Gouverneur, Freiherr v. Welden im Wege der Gnade aus Anlaß von des sämtlichen Wiener Buchdruckergehilfen in einem überreichten Bittgesuche angerühmten bisherigen guten, moralischen und politischen Verhaltens des Joseph Salfizky eine Strafmilderung von zwei Monaten eintreten zu lassen, und die kriegsrechtlich ausgesprochene Strafe auf viermonatlichem Stockhaus-Arreste in Eisen herabzusetzen geruht, wornach auch dieses Urtheil am 27. d. M. kundgemacht worden ist.

Wien am 29. März 1849.

Von der k. k. Militär-Central-  
Untersuchungs-Commission.

# Prüfung

Die Prüfung soll die Fertigkeit der Kandidaten in der  
Anwendung der Regeln der Grammatik und der  
Rechtschreibung zu beurtheilen. Die Prüfung soll  
in der Regel in der Muttersprache stattfinden.  
Die Prüfung soll in der Regel in der Muttersprache  
finden. Die Prüfung soll in der Regel in der  
Muttersprache finden.

Die Prüfung soll die Fertigkeit der Kandidaten in der  
Anwendung der Regeln der Grammatik und der  
Rechtschreibung zu beurtheilen. Die Prüfung soll  
in der Regel in der Muttersprache stattfinden.  
Die Prüfung soll in der Regel in der Muttersprache  
finden. Die Prüfung soll in der Regel in der  
Muttersprache finden.

Die Prüfung soll die Fertigkeit der Kandidaten in der  
Anwendung der Regeln der Grammatik und der  
Rechtschreibung zu beurtheilen. Die Prüfung soll  
in der Regel in der Muttersprache stattfinden.  
Die Prüfung soll in der Regel in der Muttersprache  
finden. Die Prüfung soll in der Regel in der  
Muttersprache finden.

Die Prüfung soll die Fertigkeit der Kandidaten in der  
Anwendung der Regeln der Grammatik und der  
Rechtschreibung zu beurtheilen. Die Prüfung soll  
in der Regel in der Muttersprache stattfinden.  
Die Prüfung soll in der Regel in der Muttersprache  
finden. Die Prüfung soll in der Regel in der  
Muttersprache finden.

Prüfung am 28. März 1822

Die Prüfung soll die Fertigkeit der Kandidaten in der  
Anwendung der Regeln der Grammatik und der  
Rechtschreibung zu beurtheilen. Die Prüfung soll  
in der Regel in der Muttersprache stattfinden.  
Die Prüfung soll in der Regel in der Muttersprache  
finden. Die Prüfung soll in der Regel in der  
Muttersprache finden.

Die Prüfung soll die Fertigkeit der Kandidaten in der  
Anwendung der Regeln der Grammatik und der  
Rechtschreibung zu beurtheilen. Die Prüfung soll  
in der Regel in der Muttersprache stattfinden.  
Die Prüfung soll in der Regel in der Muttersprache  
finden. Die Prüfung soll in der Regel in der  
Muttersprache finden.